

**Auskünfte:** Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-124/2024-3

Bregenz, am 20.06.2024

## KUNDMACHUNG

Herr Manfred Oberhauser, Schoppernau, hat mit Eingabe vom 06.06.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 07.06.2024, um die Erteilung der Baubewilligung, der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung und der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung eines zweigeschossigen Zubaus (UG, Sockelgeschoss und OG) bei der Tischlereiwerkstätte in Schoppernau, Gräsalp 87b (Gst 2620/1 und 2620/3, KG Schoppernau), nach den von der baukultur Management GmbH, Schwarzenberg, verfassten und zusammengestellten Plan- und Beschreibungsunterlagen (*Baubeschreibung Kurz vom 06.06.2024, Betriebsbeschreibung vom 06.06.2024, Planunterlagen vom 31.05.2024, Technischer Bericht „Brandschutz“ der K&M Brandschutztechnik GmbH, Au, vom 06.06.2024, geotechnische Stellungnahme der BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH, Rankweil, vom 03.06.2024, Technische Beschreibung Späneabsaugung mit Brikettpresse der Hopfner Maschinen GmbH, Schwarzach, vom 04.02.2024, Energieausweis vom 06.06.2024*) angesucht.

Nach Maßgabe der Einreichunterlagen sind nachstehende Neuerungen geplant:

Im UG werden ein Holzlagerraum, ein Maschinenraum und ein Kleinteilelager errichtet. Der bestehende Silo wird abgebrochen; stattdessen wird eine Brikett-Anlage aufgestellt. Der bestehende Heizraum wird ebenso abgebrochen und an anderer Stelle mit Brikett- bzw Hackschnitzzellager neu errichtet.

Im EG (Sockelgeschoss) wird eine neue Zufahrt in die Garage erstellt. In diesem Geschoss entsteht ein neuer Werkstatttraum mit CNC-Anlage. Die bestehende Tischlereiwerkstatt bleibt unverändert. Das bestehende Gartenhaus (Stadel) wird versetzt. Die Stützmauer wird aufgrund eines Grundstückstausches in einem Teilbereich abgebrochen und an der neuen Grundgrenze wieder errichtet.

Im OG entsteht ein neuer Bürobereich für zwei Arbeitsplätze.

Vom UG bis ins OG wird ein neuer Lastenaufzug eingebaut.

Bei den bisher praktizierten und genehmigten Betriebszeiten der Tischlereiwerkstätte sowie den Fahrbewegungen (Pkw und Lkw) ergibt sich antragsgemäß keine Änderung.

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 11. Juli 2024**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08.45 Uhr an Ort und Stelle (Schoppernau, Gräsalp 87b)**

anberaumt.

**Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Schoppernau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs- werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;

- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Thomas Brüstle

<p><b>Hinweis:</b> Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
---